OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604404/2/RK/KGr**

Datum: **Linz, 29. Juli 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der C. B., K X, X N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. März 2021, GZ: BHLL/919100144513/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 70 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag herabgesetzt werden; im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem in der Präambel genannten Straferkenntnis verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 130 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage und 12 Stunden). Der Bf wird vorgeworfen, sie habe am 18. November 2019 um 13:24 Uhr in L, F, Richtung stadtauswärts, mit dem PKW mit dem Kennzeichen X das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet, indem sie trotz des für sie geltenden Rotlichts das von ihr gelenkte Fahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten habe, sondern ohne anzuhalten weitergefahren sei. Die Feststellung der Missachtung des Rotlichtzeichens sei automationsunterstützt durch eine bildverarbeitende technische Einrichtung gemäß § 98d StVO 1960 – Rotlichtüberwachungskamera erfolgt. Sie habe dadurch gegen § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO verstoßen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und verantwortet sich im Wesentlichen dahingehend, dass sie das Umschalten der Hängeampel auf Rot zu spät gesehen habe. Dies aufgrund einer Sichtbehinderung durch einen LKW und einen Bus, welche in der Folge nach rechts abgebogen seien und deshalb am Foto nicht ersichtlich seien. Sie hätte die Haltelinie nicht sehen können und sei deshalb ein Stück nach vor gefahren und suchte sie, bis sie sie im Rückspeigel erkennen hätte können. Außerdem habe sie die Standampel an der Kreuzung gesucht. Diese sei meistens bei der Abbiegestraße angebracht, allerdings hier an der gegenüberliegenden Seite, was etwas verwirrend sei. Sie sei nicht bei Rotlicht über die Kreuzung weitergefahren wie es vielleicht auf dem Bild erscheint. Dies könne ihrer Ansicht nach aber auch nur ein Video darstellen. Die Bf schildert weiters, dass ihre finanzielle Situation an der Armutsgrenze sei und sie als alleinlebende Pensionistin 1.200 Euro brutto erhalte, wobei sie monatlich fast 500 Euro Miete bezahle.

I.3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt an das Landesverwaltungsgerichte Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Die Bf lenkte am 18. November 2019 um 13:24 Uhr in L, F, Fahrtrichtung stadtauswärts, den PKW mit dem Kennzeichen X und hat das Rotlicht der

Verkehrssignalanlage nicht beachtet, indem sie das Fahrzeug nicht vor der dort befindlichen Haltelinie angehalten hat, sondern weitergefahren ist.

II.2. Die Bf bezieht eine monatliche Pension in der Höhe von 1.200 Euro brutto.

II.3. Der Verwaltungsstrafregisterauszug weist eine – nicht einschlägige – Vorstrafe nach der StVO auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 VwGVG).

III.2. Die Feststellung, dass die Bf zu einem Zeitpunkt über die Haltelinie gefahren ist, als die Ampel bereits rotes Licht anzeigte, erfolgte anhand der Bilder der automatischen Rotlichtüberwachungskamera samt der dazu vermerkten Dauer des aufleuchtenden Rotlichtes. Der im Rahmen des verwaltungsbehördlichen Verfahrens zeugenschaftlich einvernommene Polizeibeamte erläuterte in diesem Zusammenhang, dass über der Haltelinie ein mittels Laser eingerichtetes Detektionsfeld (Messbereich) eingerichtet ist. Beim Überfahren der Haltelinie und gleichzeitigem Aufleuchten des Rotlichtes löst die Rotlichtüberwachungskamera aus. Auf den im Akt erliegenden Bildern ist deutlich zu sehen, dass der PKW der Bf trotz aufleuchtenden Rotlichts über die Haltelinie fuhr. Im gegenständlichen Fall leuchtete das Rotlicht bereits 23,1 Sekunden auf, als die Bf die Haltelinie überfuhr. Im Übrigen sind auf den Bildern weder hinter, noch vor dem PKW der Bf andere Fahrzeuge ersichtlich, was impliziert, dass die Bf – entgegen ihrem Vorbringen – auch eine freie Sicht auf die Ampel hatte. Auch wenn die Bf nach Ansicht des erkennenden Gerichtes glaubhaft darlegte, dass sie ihren PKW nach Überfahren der Haltelinie noch vor der roten Ampel anhielt und ihre Fahrt erst bei Grünlicht fortsetzte, vermag dies am festgestellten Sachverhalt nichts zu ändern.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 38 Abs. 5 StVO gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt". Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des

Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den in Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten. Nach Abs. 1 lit. a leg. cit. ist vor der Haltelinie anzuhalten.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts steht fest, dass die Bf mit ihrem PKW bei Rot in die gegenständliche Kreuzung einfuhr und nicht an der Haltelinie anhielt. Die Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO erfüllt.

IV.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. § 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Auch bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes daher initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht. Das Vorbringen der Bf, wonach sie aufgrund der vor ihr fahrenden Fahrzeuge keine Sicht auf die Ampel gehabt habe, ist jedoch nicht dazu geeignet, sie zu entlasten. Insbesondere befinden sich – wie sich aus den im Akt erliegenden Bildern der automatischen Rotlichtüberwachungskamera zweifelsfrei ergibt – keine Fahrzeuge unmittelbar vor dem Fahrzeug der Bf. Im Übrigen hätte die Bf ausreichend Abstand zu den vor ihr fahrenden Fahrzeugen halten müssen, um auf eine Verkehrssituation – wie hier eine rote Ampel – zeitgerecht reagieren zu können. Der Bf ist insofern ihr Verhalten auch subjektiv vorwerfbar.

IV.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu

berücksichtigen. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Sie ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

IV.4. Der Beachtung des Zeichens „Halt" kommt eine wichtige Bedeutung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu. Alleine die Möglichkeit einer Behinderung und Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch die Nichtbeachtung des Rotlichts einer Verkehrslichtsignalanlage führt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu, dass dieses Verhalten als ein gravierender Verstoß gegen Schutznormen, die der Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs dienen, zu werten ist (vgl. VwGH 23.12.2019, Ra 2019/01/0475; VwGH 24.4.2014, 2013/01/0172).

Zum Verschulden ist zumindest von einem fahrlässigen Verhalten der Bf auszugehen, da im konkreten Fall kein Grund ersichtlich ist, weshalb ihr ein rechtzeitiges Anhalten vor der Haltelinie nicht möglich gewesen wäre. Jedoch wird der Bf zu Gute gehalten, dass sie ihr Fahrzeug, als sie das Rotlicht – wenn auch zu spät – wahrgenommen hat, angehalten hat und nicht rücksichtslos weitergefahren ist.

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 sieht keine Mindeststrafe vor, die Maximalstrafdrohung beträgt 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen). Wie auch schon die belangte Behörde im Rahmen der Strafzumessung ausführt, lagen im gegenständlichen Fall weder Erschwerungs- noch Milderungsgründe vor. Allerdings erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Abwägung der oben angeführten Kriterien der Strafzumessung und unter Berücksichtigung des geringen Einkommens der Bf von rund 1.200 Euro netto eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro sowohl aus spezialpräventiven als auch aus generalpräventiven Gründen jedenfalls als ausreichend. Mit dieser verhängten Strafe soll die Bf, aber auch weitere Verkehrsteilnehmer in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abgehalten werden. Die Ersatzfreiheitsstrafe war dementsprechend anzupassen.

IV.5. Durch die Herabsetzung der Geldstrafe vermindert sich der von der Bf zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen

Verfahrenskosten gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf 10 Euro (10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro). Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind der Bf aber keine zusätzlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, da ihrer Beschwerde teilweise Folge zu geben ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer